

Klagefrist bei außerordentlicher Kündigung innerhalb der Wartezeit

Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung: BAG, Urt. v. 28.06.2007 - 6 AZR 873/06

Ein Arbeitnehmer, dem in der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG außerordentlich gekündigt wird, muss, wenn er die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machen will, gem. § 13 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 1 KSchG innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Kündigungsschutzklage erheben. Die frühere Rechtsprechung - nach der die Frist nicht eingehalten werden musste (BAG, Urt. v. 17.08.1972 - 2 AZR 415/71 - BAGE 24, 401) - ist durch die zum 01.01.2004 in Kraft getretene Änderung des Kündigungsschutzgesetzes überholt.